

**Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für
Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)**

Vom 18. Dezember 2013
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369) und § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 11. Dezember 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 20. Dezember 2017 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium.....	3
§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest	4
§ 4 Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens und des Eignungstests	6
§ 5 Form der Prüfung und Befreiungsmöglichkeiten.....	6
§ 6 Bewertung	7
§ 7 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses	7
§ 8 Niederschrift.....	8
§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 10 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung.....	8
§ 11 Wiederholungsmöglichkeit	8
§ 12 Nachteilsausgleich	9
B. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music	9
§ 13 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA) ohne Jazz	9
§ 13a Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA) Jazz	9
§ 13b Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA) ohne Jazz	9
§ 13c Gegenstände und Dauer der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA) Jazz	10

§ 13d Gegenstände und Dauer der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Elementare Musikpädagogik (EMP).....	10
§ 14 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach sowie im Zusatzfach bei Hauptfach EMP	10
§ 15 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen/vokalen Pflichtfach der künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA) ohne Jazz	15
§ 15a Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach der künstlerischen und der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KA, KPA) Jazz.....	16
§ 15b Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen/vokalen Pflichtfach der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA) ohne Jazz	16
§ 15c Inhalte und Dauer zur Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Elementare Musikpädagogik (EMP).....	17
§ 15d Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach.....	17
§ 16 Inhalte und Dauer der schriftlichen Eignungsprüfung (Theorieprüfung) ohne Jazz.....	18
§ 16a Inhalte und Dauer der schriftlichen Eignungsprüfung (Theorieprüfung) Jazz.....	19
§ 17 Inhalt und Dauer der Gruppenprüfung	19
C. Inhalte und Dauer der Eignungsverfahren in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music	20
§ 18 Voraussetzungen, Inhalte und Dauer der Eignungsverfahren	20
D. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsverfahren und Eignungstests in den postgradualen Studiengängen und sonstigen Studien	26
§ 19 Eignungsverfahren Meisterklasse (postgradual).....	26
§ 20 Eignungstest Hochbegabtenförderung.....	26
E. Schlussbemerkung	26
§ 21 Inkrafttreten	26

A. Allgemeines

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1)¹Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die:

1. Feststellung der Begabung und Eignung für die
 - a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (Eignungsprüfung) sowie für die
 - b) sonstigen Studien (Eignungstests),
2. Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für
 - a) die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (Eignungsverfahren),
 - b) den dualen Studiengang Internationales Opernstudio (IOS) mit dem Abschluss Master of Music (Eignungsverfahren),
 - c) den dualen Studiengang Orchester mit dem Abschluss Master of Music (Eignungsverfahren),
3. Feststellung der besonderen künstlerischen Exzellenz für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse (Eignungsverfahren)

an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Diese Satzung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund bi- oder multilateraler Verträge ein Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg aufnehmen wollen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 a) dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden Masterstudienganges vorhanden sind. ²Dazu zählt u. a. die Fähigkeit, das technische und musikalische Können auszubauen bzw. zu perfektionieren und somit zu einer eigenständigen Künstlerpersönlichkeit heranzureifen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(2) ¹Handelt es sich beim ersten berufsqualifizierenden Abschluss um einen Studiengang mit einem Workload von weniger als 240 credits, aber mindestens 180 credits, sind die fehlenden Kompetenzen durch das Ablegen von im Ausbildungsprofil noch fehlenden Modulprüfungen aus einem entsprechenden Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Nürnberg nachzuweisen. ²Die Frist für den Erwerb der noch fehlenden credits beträgt ein Jahr. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung – BSPO – und Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – FSPO – des entsprechenden Bachelorstudiengangs gelten entsprechend. ⁵Wird der Nachweis nicht geführt, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf der in Satz 2 genannten Frist.

(3) ¹Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musikpädagogik ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss in dem jeweils für den Master Musikpädagogik angestrebten instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Elementare Musikpädagogik oder ein vergleichbarer Abschluss. ²Desweiteren ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 aus den Noten des Hauptfaches, der Lehrproben im Hauptfach und der Diplomarbeit/Bachelorarbeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses erforderlich.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für KPA-Absolventinnen und -Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante) ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss.

(5) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für EMP-Absolventinnen und -Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante) ist in der Regel ein Hochschulabschluss im Fach Elementare Musikpädagogik mit instrumentalem oder vokalem Zusatzfach, ein Hochschulabschluss mit einem Zweitfach EMP oder ein gleichwertiger Abschluss.

- (6) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Master Internationales Opernstudio ist der Nachweis über eine geeignete musiktheaterspezifische Praxisvertiefungsmöglichkeit.
- (7) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Master Orchester ist die Zugehörigkeit zu einer Orchesterakademie einer kooperierenden Institution der Hochschule für Musik Nürnberg.
- (8) ¹Zugangsvoraussetzung für die Meisterklasse ist ein an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss mit dem Hauptfach, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bewirbt. ²Die Bewertung des Hauptfachs muss dabei der Note „sehr gut“ entsprechen. ³Zusätzlich ist die besondere künstlerische Exzellenz durch ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach im Meisterklassenstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll, nachzuweisen.
- (9) Schülerinnen bzw. Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können auf schriftlichen Antrag zum Eignungstest für die Hochbegabtenförderung zugelassen werden.
- (10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den angestrebten Studiengang bereits an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest

- (1) ¹Die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren finden jährlich für die Aufnahme zum Wintersemester statt. ²Die Anmeldung muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahres erfolgen, für den Studiengang Master Internationales Opernstudio jeweils bis zum 30. Juni. ³Es gilt das Datum des Eingangs der Anmeldung an der Hochschule für Musik Nürnberg.
- (2) Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung für einen Bachelorstudiengang einzureichen:
1. Formblatt „Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung“ der Hochschule für Musik Nürnberg,
 2. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsatzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,
 3. ein Passbild,
 4. Kopie des gültigen Personalausweises oder Passes.
- (3) Für die Anmeldung zu einem Eignungsverfahren für einen Masterstudiengang sind einzureichen:
1. Formblatt „Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren“ der Hochschule für Musik Nürnberg,
 2. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 3. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsatzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,
 4. ein Passbild,
 5. Kopie des gültigen Personalausweises oder Passes.
- (4) Für den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den postgradualen Studiengang Meisterklasse sind mit der Anmeldung einzureichen:
1. Formblatt „Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren“ der Hochschule für Musik Nürnberg,
 2. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsatzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,
 3. ein Passbild,
 4. Kopie des gültigen Personalausweises oder Passes,
 5. Nachweis über einen Hochschulabschluss mit der Hauptfachnote „sehr gut“,

6. tabellarische Darstellung des künstlerischen Ausbildungsweges,
7. Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll.

(5) Für die Anmeldung zum Eignungstest für die Hochbegabtenförderung sind mit der Anmeldung einzureichen:

1. Formblatt „Antrag auf Zulassung zum Eignungstest“ der Hochschule für Musik Nürnberg,
2. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsatzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,
3. ein Passbild,
4. Lebenslauf,
5. Kopie des letzten Schulzeugnisses,
6. aktuelle Schulbescheinigung,
7. schriftlicher Nachweis der Schule über das Vorliegen einer besonderen Begabung für die angestrebten Studien und des Einvernehmens der Schule.

(6) ¹Fremdsprachige ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können nur nach Vorlage entsprechender Prüfungszertifikate zur Eignungsprüfung und zum Eignungsverfahren zugelassen werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die einen deutschsprachigen Schulabschluss im deutschsprachigen Europa erworben oder ein deutsches Abitur an einer deutschen Schule im Ausland abgelegt haben, werden von der Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse befreit. ³Folgende Nachweise über die in den jeweiligen Studiengängen geforderten Sprachkenntnisse sind vorzulegen:

1. Bachelor künstlerische Ausbildung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR),
2. Bachelor künstlerisch-pädagogische Ausbildung: Stufe C1 des CEFR,
3. künstlerische Master: Stufe B1 des CEFR; abweichend hiervon Master Korrepetition vokal: Stufe B2 des CEFR,
4. künstlerisch-pädagogische Master: Stufe C1 des CEFR,
5. Meisterklasse: Stufe B1 des CEFR; der Nachweis kann bei einem unmittelbar vorhergehenden, mindestens zweijährigen Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule erlassen werden, sofern dies mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren beantragt wird,
6. Hochbegabtenförderung: es ist das letzte Schulzeugnis einer deutschsprachigen Schule mit mindestens der Note 4 (ausreichend) im Unterrichtsfach Deutsch, alternativ ein Sprachzertifikat auf dem Niveau eines vergleichbaren Bachelorstudienganges vorzulegen.

⁴Zugelassen werden können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche ein Sprachzertifikat von maximal einer Stufe unter dem geforderten Niveau abgelegt haben und sich bereits für einen Sprachkurs von mindestens dem geforderten Niveau eingeschrieben haben oder einen nahtlosen abgeschlossenen Sprachkursverlauf bis zum geforderten Niveau vorweisen, bei dem lediglich die Zertifikatsprüfung noch aussteht. ⁵In diesen beiden Fällen erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Falle der Eignung sowie der Zulassung zum Studium jedoch die Immatrikulationsauflage, ein Sprachzertifikat auf dem geforderten Niveau des Europäischen Referenzrahmens bis spätestens zur Einschreibung vorzulegen. ⁶Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 BayHSchG).

(7) Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der VR China werden nur zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der deutschen Botschaft in Peking über die Echtheit ihrer Zeugnisse im Original vorlegen.

(8) ¹Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. ²Anmeldungen oder Voranmeldungen per Telefax oder E-Mail werden nicht akzeptiert. ³Inländische Zeugnisse müssen in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden; ausländische Zeugnisse müssen in amtlich beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung eingereicht werden. ⁴Die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 5 bzw. Abs. 6 Satz 2 können, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, spätestens zur Immatrikulation nachgereicht werden. ⁵Art. 43 Abs. 5 S.

3

BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁶Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn alle Qualifikationsnachweise vorliegen.

(9) Mit der Zulassung zur Prüfung sind den Bewerberinnen und Bewerbern die Prüfungstermine mindestens 14 Tage vor den jeweiligen Terminen schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens und des Eignungstests

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens und des Eignungstests obliegen dem Prüfungsausschuss der Hochschule (vgl. § 5 BSPO und § 5 MSPO). ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils eine Prüfungskommission für die einzelnen Prüfungen und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(3) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, bei Prüfungen im Hauptfach aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern. ²Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. der Hochschulprüfungsordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer, bei Prüfungen im Hauptfach mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer anwesend sind. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁵Bei Verhinderung eines Prüfungskommissionsmitglieds muss die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Herstellung der Beschlussfähigkeit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen.

§ 5 Form der Prüfung und Befreiungsmöglichkeiten

(1) Die Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge gliedert sich in folgende Prüfungsarten:

1. künstlerisch-praktische Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen,
3. Gruppenprüfungen (nicht für alle Studiengänge).

(2) ¹Das Eignungsverfahren für die Master-Studiengänge besteht in einer künstlerisch-praktischen Prüfung. ²In einzelnen Studiengängen können zusätzliche Anforderungen gemäß § 18 dieser Satzung gestellt werden (Lehrprobe, Kolloquium, Vorlage einer Mappe etc.).

(3) Das Eignungsverfahren für den postgradualen Studiengang Meisterklasse besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

(4) ¹Wer bereits an einer Hochschule für Musik ein Studium begonnen hat, wird auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach, befreit, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde, die in Art und Anspruch gleichwertig zur Eignungsprüfung ist. ²Der Antrag muss schriftlich unter Beilage eines geeigneten Nachweises mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung gestellt werden; spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung

(1) ¹Die Bewertung der künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Exzellenz und damit die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens/des Eignungstests trifft in einer Gesamtschau die Zuteilungskonferenz. ²Diese besteht aus dem Prüfungsausschuss sowie der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Hauptfachprüfungskommissionen. ³Die Beurteilung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt durch die Feststellung der jeweiligen Prüfungskommissionen „zur Zulassung empfohlen“ oder „nicht zur Zulassung empfohlen“. ⁴Das Bestehen der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests setzt grundsätzlich eine Zulassungsempfehlung in allen Prüfungsteilen voraus. ⁵Wurde die Bewerberin bzw. der Bewerber im Prüfungsteil Hauptfach und gegebenenfalls Zusatzfach mit „zur Zulassung empfohlen“ bewertet, kann die Eignungsprüfung, das Eignungsverfahren bzw. der Eignungstest auch bei Bewertung mit „nicht zur Zulassung empfohlen“ in einem weiteren Prüfungsteil bestanden sein. ⁶Wird die Hauptfachprüfung mit „nicht zur Zulassung empfohlen“ bewertet, wird von weiteren Prüfungsteilen abgesehen.

(2) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen (ohne Jazz) wird die Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:

1. allgemeine Musikalität,
2. technischer und interpretatorischer Entwicklungsstand,
3. Entwicklungspotential der Künstlerpersönlichkeit,
4. zusätzlich in der Meisterklasse: besondere künstlerische Exzellenz.

(3) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen (Jazz) wird die Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:

1. allgemeine Musikalität,
2. technischer und interpretatorischer Entwicklungsstand,
3. Entwicklungspotential der Künstlerpersönlichkeit,
4. Fähigkeit zur differenzierten auditiven Wahrnehmung und musikalischen Improvisation,
5. zusätzlich in der Meisterklasse: besondere künstlerische Exzellenz.

(4) In den schriftlichen Prüfungen wird die Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:

1. Problemerkennung und -lösung in begrenzter Zeit,
2. Anwendung der entsprechenden Fachmethoden.

(5) In den Gruppenprüfungen wird die Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:

1. pädagogisches Entwicklungspotential,
2. körperliche Ausdrucksfähigkeit,
3. spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
4. kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
5. Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

§ 7 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) ¹Das Bestehen der Eignungsprüfung und des Eignungsverfahrens bzw. Eignungstests begründet keinen Anspruch auf Aufnahme an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Zulassung gilt nur für das beantragte Studienjahr. ³Auf Antrag wird bei nachgewiesenem Vorliegen weiterer besonderer Lebensumstände die Gültigkeit um 12 Monate verlängert, soweit die Verlängerung innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich beantragt wird.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 gilt die Zulassung zum postgradualen Studiengang Meisterklasse ausschließlich für das im Zulassungsschreiben genannte Semester. ²Eine spätere Aufnahme des Meisterklassenstudiums ist unter den Voraussetzungen von §§ 2 und 3 nur nach erneutem Eignungsverfahren und frühestens zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin möglich.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Zeiten der Ablegung der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung, die Beurteilung und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von allen beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung

(1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Eignungsprüfung, des Eignungsverfahrens bzw. des Eignungstests von der Prüfung abmelden. ²Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

(2) ¹Spätere Abmeldungen ohne triftige Gründe werden nicht berücksichtigt. ²Die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Prüfung gilt auch als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(4) ¹Die für die verspätete Abmeldung, das Nichterscheinen oder den Rücktritt von der Eignungsprüfung, dem Eignungsverfahren bzw. dem Eignungstest geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage des Zeugnisses des Gesundheitsamts verlangt werden. ³Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so gilt die Eignungsprüfung, das Eignungsverfahren bzw. der Eignungstest als nicht abgelegt.

(5) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 11 Wiederholungsmöglichkeit

Die Wiederholung der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens findet ausschließlich zu den regulären Prüfungsterminen statt.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) ¹Behinderten Prüfungsteilnehmenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ³Hierüber und über die Befreiung von einzelnen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag; die bzw. der Beauftragte für behinderte Studierende ist anzuhören.

(2) ¹Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. ²Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Symptomen und Dauer der Behinderung, die auf eine Anspruchsbeziehung auf Nachteilsausgleich schließen lassen, erfolgt. ³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen.

B. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music

§ 13 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA) ohne Jazz

(1) Gegenstände der künstlerisch-praktischen Prüfung sind:

1. das Hauptfach, geregelt in § 14 dieser Ordnung,
2. das instrumentale oder vokale Pflichtfach, geregelt in § 15 und 15d dieser Ordnung.

(2) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Theorieprüfung, geregelt in § 16 dieser Ordnung) sind die Pflichtfächer:

1. Gehörbildung,
2. Allgemeine Musiklehre/ Musikkunde.

§ 13a Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA) Jazz

(1) Gegenstände der künstlerisch-praktischen Prüfung (Jazz) sind:

1. das Hauptfach, geregelt in § 14 dieser Ordnung,
2. das instrumentale oder vokale Pflichtfach, geregelt in § 15a und 15d dieser Ordnung,
3. Gehörbildung Jazz im Rahmen der Hauptfachprüfung.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Theorieprüfung, geregelt in § 16a dieser Ordnung) sind die Pflichtfächer:

1. Gehörbildung Jazz,
2. Theorie Jazz.

§ 13b Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA) ohne Jazz

- (1) Gegenstände der künstlerisch-praktischen Prüfung sind:
 1. das Hauptfach, geregelt in § 14 dieser Ordnung,
 2. das instrumentale oder vokale Pflichtfach, geregelt in § 15b und 15d dieser Ordnung.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Theorieprüfung, geregelt in § 16 dieser Ordnung) sind die Pflichtfächer:
 1. Gehörbildung,
 2. Allgemeine Musiklehre/ Musikkunde.
- (3) Gruppenprüfung, geregelt in § 17 dieser Ordnung.

§ 13c Gegenstände und Dauer der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA) Jazz

- (1) Gegenstände der künstlerisch-praktischen Prüfung (Jazz) sind:
 1. das Hauptfach, geregelt in § 14 dieser Ordnung,
 2. das instrumentale oder vokale Pflichtfach, geregelt in § 15a und 15d dieser Ordnung,
 3. Gehörbildung Jazz im Rahmen der Hauptfachprüfung.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Theorieprüfung, geregelt in § 16a dieser Ordnung) sind die Pflichtfächer:
 1. Gehörbildung Jazz,
 2. Theorie Jazz.
- (3) Gruppenprüfung, geregelt in § 17 dieser Ordnung.

§ 13d Gegenstände und Dauer der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Elementare Musikpädagogik (EMP)

- (1) Gegenstände der künstlerisch-praktischen Prüfung sind:
 1. das Hauptfach (Gruppenprüfung) nach § 14 Abs. 1 Nr. 24 dieser Ordnung,
 2. das Zusatzfach wird inhaltlich wie ein Hauptfach nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung geprüft, jedoch mit geringeren Anforderungen an die technische und interpretatorische Umsetzung; Ausnahmen regelt § 14 Abs. 2 dieser Ordnung,
 3. das instrumentale oder vokale Pflichtfach, geregelt in § 15c und 15d dieser Ordnung.
- (2) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Theorieprüfung, geregelt in § 16 dieser Ordnung) sind die Pflichtfächer:
 1. Gehörbildung,
 2. Allgemeine Musiklehre/ Musikkunde.

²In den Studiengängen Bachelor EMP/Gitarre Crossover, EMP/Instrumentalpädagogik Jazz sowie Bachelor EMP/Vokalpädagogik Jazz werden abweichend davon schriftlich geprüft:

 1. Gehörbildung Jazz, geregelt in § 16a Abs. 1 dieser Ordnung,
 2. Theorie Jazz, geregelt in § 16a Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 14 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach sowie im Zusatzfach bei Hauptfach EMP

- (1) Inhalte und Dauer der Prüfung im jeweiligen Hauptfach bzw. Zusatzfach bei Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP) ergeben sich wie folgt:
 1. **Studiengang Bachelor Akkordeon (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

2. **Studiengang Bachelor Blechblasinstrumente (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - zwei Werke unterschiedlicher Stilbereiche sowie eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades oder Tonleiterstudien.
3. **Studiengang Bachelor Blockflöte (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - ein Werk der Renaissance oder des Frühbarocks, z. B. von Bassano, van Eyck, Castello,
 - je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Corelli, Telemann, Vivaldi,
 - ein Werk nach 1960, das zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhaltet, möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation,
 - Blattspiel.
4. **Studiengang Bachelor Dirigieren (KA):** (Prüfungsdauer 70 Minuten)
 - Vortrag je eines Werkes aus zwei unterschiedlichen Stilbereichen nach eigener Wahl, in der Regel auf dem Klavier, in begründeten Ausnahmefällen auf einem alternativen Soloinstrument,
 - vorbereiteter Vortrag einer Opernszene nach eigener Wahl aus dem Auszug, Spielen und Singen,
 - Vortrag eines Volks- oder Kunstliedes in deutscher Sprache nach eigener Wahl
 - Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavierauszuges,
 - Partiturspiel von einfachen Orchesterwerken vom Blatt (Gesamtdauer etwa 30 Minuten).

dirigier-praktischer Teil:

 - Mit einem Ensemble oder fallweise mit dem Hochschulorchester kurze Probe (5–10 Minuten) mit einem Werk, das mit der Zulassung zur Eignungsprüfung bekanntgegeben wird; Schwierigkeitsgrad: Mittlere Haydn-Sinfonie, frühes romantisches Orchesterwerk oder auch ein Werk mit einfachen Taktwechseln.
5. **Studiengang Bachelor Gesang (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 10–15 Minuten)
 - mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied.
6. **Studiengang Bachelor Gitarre (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.
7. **Studiengang Bachelor Harfe (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter eine Etüde.
8. **Studiengang Bachelor Historische Instrumente/Alte Musik (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - a) *Barockfagott/Dulcian und Barockoboe*
 - drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein langsamer und ein schneller Satz einer barocken Sonate (z. B. Corelli, Bach, Händel),
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
 - b) *Barocktrompete/Barockposaune*
 - drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
 - c) *Barockvioline/Barockviola*
 - ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen Stil oder vermischten Geschmack,
 - ein weiteres Werk freier Wahl, mit Generalbass oder Solo,

- d) *Barockvioloncello*
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- e) *Cembalo*
- ein Werk des 17. Jahrhunderts,
 - ein Werk von Bach,
 - zwei Werke im Stil des französischen Barock oder Sonaten von D. Scarlatti oder Soler,
- f) *Hammerflügel*
- ein Werk der Wiener Klassik (J. Haydn oder W. A. Mozart),
 - ein Werk eines Bach-Sohnes,
- g) *Laute/Theorbe*
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- h) *Traversflöte*
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen oder vermischten Stil,
 - drei Sätze einer Sonate oder Suite im französischen Stil,
 - zwei Sätze einer Sonate im empfindsamen Stil,
 - Blattspiel,
- i) *Viola da Gamba*
- ein unbegleitetes Ricercar von D. Ortiz,
 - ein beliebiger Satz aus einer Sonate von Bach,
 - ein Satz aus einer Sonate von Abel,
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
 - Blattspiel.
- 9. Studiengang Bachelor Holzblasinstrumente (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk.
- 10. Studiengang Bachelor Jazz-Bass (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
 - Blattspiel.
- 11. Studiengang Bachelor Jazz-Drums (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards in möglichst unterschiedlichen Tempi, Metren und Grooves (z. B. Swing, Jazz-Waltz, Latin), dabei müssen ternäre und binäre Grooves gespielt werden (in allen Stücken sollen "Four-Four" oder ein Solochorus gespielt werden),
 - Vorspiel einer vorbereiteten Etüde (etwa Wilcoxon) oder einer Solotranskription,
 - Blattspiel.
- 12. Studiengang Bachelor Jazz-Gesang (KA, KPA):** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- Vorsingen von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards (inkl. Text und improvisierten Scat-Gesang; dabei sollen verschiedene Tempi und Charaktere bzw. Stilarten gewählt werden).

- Vorsingen eines Stückes einer anderen Musikrichtung (klassisch, Volkslied, Chanson o.ä.; ohne Mikrophon).

13. Studiengang Bachelor Jazz-Gitarre (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
- Blattspiel.

14. Studiengang Bachelor Jazz-Mallets (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
- Blattspiel.

15. Studiengang Bachelor Jazz-Melodieinstrumente (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
- Blattspiel.

16. Studiengang Bachelor Jazz-Saxophon (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
- Blattspiel.

17. Studiengang Bachelor Jazz-Piano (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
- Blattspiel.

18. Studiengang Bachelor Klavier (KA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- ein Werk des Barock,
- ein Werk von Haydn, Mozart oder Beethoven,
- ein Werk der Romantik oder des Impressionismus,
- eine virtuose Etüde,
- ein Werk, komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Messiaen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage),
- Blattspiel.

Bis auf das nach 1945 komponierte Werk sind alle Werke auswendig vorzutragen.

19. Studiengang Bachelor Klavier (KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- ein Werk der Klassik,
- eine virtuose Etüde,
- ein Werk komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Messiaen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage),
- ein Werk freier Wahl,
- Blattspiel.

Die Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden.

20. Studiengang Bachelor Latin Percussion (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Afrocuban-, Brazilian-Jazz, Fusion/Funk, Salsa) gewählt werden; es müssen Congas und Timbales gespielt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung (z. B.: Folklore/Rumba, Etüde für kleine Trommel),
- Blattspiel.

21. Studiengang Bachelor Orgel (KA, KPA): (Prüfungsdauer 30–40 Minuten)

Orgelliteraturspiel:

- Ein Werk aus der Zeit vor Bach,
- ein Werk mit Fuge von Bach,
- drei Choralvorspiele von Bach,
- ein Werk der Romantik oder des 20. Jahrhunderts,
- Blattspiel.

Improvisation:

- Freie Begleitung eines vorbereiteten Liedes mit Intonation und Nachspiel,
- freie Begleitung und Intonation „vom Blatt“

22. Studiengang Bachelor Schlagzeug (KA, KPA): (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde) auf:

- kleiner Trommel,
- Malletinstrument,
- Pauken,
- Drumset (nur KPA, auch Improvisation),
- Blattspiel.

23. Studiengang Bachelor Streichinstrumente (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- zwei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter ein Kopfsatz eines Konzertes,
- eine Etüde bzw. ein virtuoseres Werk.

24. Studiengänge Bachelor EMP: (künstlerisch-praktische Gruppenprüfung, Dauer 180 Minuten)

Die Prüfung umfasst vier Bereiche (die Bereiche 1–3 bestehen aus spontan umzusetzenden Aufgaben, der Bereich 4 kann zu Hause vorbereitet werden)

1. Umgang mit der Stimme

- Singen von Volksliedern,
- melodische Improvisation,
- Blattsingen,
- experimenteller Stimmeinsatz, Rezitation eines Gedichts.

2. Elementares Musizieren

- Bodypercussion,
- Umgang mit Perkussionsinstrumenten,
- freier Umgang mit dem eigenen Zusatzfachinstrument,

- rhythmische und melodische Improvisation,
 - Einsatz von Instrumenten im Zusammenhang mit Lied und Text,
 - experimenteller Umgang mit Klängen.
3. Grundlagen der Bewegung /Tanz
- musikalische Impulse in Bewegung umsetzen,
 - Bewegung im szenischen Spiel,
 - Umgang mit vorgegebenen strukturierten Bewegungsabläufen,
 - Bewegungsimprovisation in Zusammenhang mit Musik, Text, Lied und anderen Inspirationsquellen.
4. Anleitung einer Gruppe
- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern (max. 10 Minuten) ohne Noten, z. B. Erarbeitung eines Liedes mit oder ohne Begleitung, eines Instrumentalstücks (z. B. für Orff-Instrumente, Bodypercussion oder frei wählbare Instrumente), Erarbeitung eines musikalisch/tänzerisch gestalteten Textes oder eines Tanzes.

(2) Abweichungen von Abs. 1 gelten für die Eignungsprüfung in den nachfolgenden Zusatzfächern der künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengänge mit dem Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

1. Studiengang Bachelor EMP Gitarre Crossover: (Prüfungsdauer: 15–20 Minuten)

- ein solistisches Instrumentalstück mit Jazz/Rock/Pop-Einflüssen auf der akustischen Gitarre (z. B. R. Towner, A. York, C. Domeniconi, A. McKee, P. Finger),
- zwei weitere stilistisch unterschiedliche Werke auf der akustischen oder der E-Gitarre; eigene Kompositionen oder Bearbeitungen sind möglich, auch Playbacks oder Begleitung mit Combo sind zulässig,
- Blattspiel.

2. Studiengang Bachelor EMP Vokalpädagogik: (Prüfungsdauer: 15–20 Minuten)

- Vortrag eines Volksliedes (auswendig, unbegleitet),
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied,
- Blattsingen.

3. Studiengang Bachelor EMP Vokalpädagogik-Jazz: (Prüfungsdauer: 15–20 Minuten)

- Vorsingen von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards (inkl. Text und improvisierten Scat-Gesang; dabei sollen verschiedene Tempi und Charaktere bzw. Stilarten gewählt werden),
- Vorsingen eines Stückes einer anderen Musikrichtung (klassisch, Volkslied, Chanson o. ä.; ohne Mikrophon).

4. Studiengang Bachelor EMP Klavier: (Prüfungsdauer: 10–15 Minuten)

- ein Sonatenhauptsatz der Klassik,
- eine Etüde,
- ein Werk komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Messiaen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage),
- ein Werk freier Wahl.

Die Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden.

§ 15 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen/vokalen Pflichtfach der künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA) ohne Jazz

(1) ¹Die Prüfungsdauer beträgt 8–12 Minuten. ²Instrumentales Pflichtfach in den Bachelor-Studiengängen der künstlerischen Ausbildung (ohne Jazz) ist in der Regel Klavier. ³Abweichende Regelungen finden sich in § 15d.

(2) ¹Folgende Werke sind im Rahmen der Pflichtfach Klavier-Prüfung zu spielen:

- Zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

²Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad sind:

- Bach: zweistimmige Inventionen,
- Haydn: Frühe Sonaten (z. B. aus Henle, Band I),
- Schumann: Album für die Jugend,
- Prokofiew: Musique d'enfants,
- Allers: Bagatellen.

³Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse des Klavierspiels verfügen.

(3) ¹Abweichend von den §§ 15 und 15b kann für die KA- und KPA-Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente die Eignungsprüfung für das Pflichtfach wahlweise auf dem Klavier oder dem Cembalo abgelegt werden. ²Es gelten folgende Anforderungen:

³Im Rahmen der Pflichtfach Klavier-Prüfung sind folgende Werke zu spielen:

- Zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

⁴Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad sind:

- Bach: zweistimmige Inventionen,
- Haydn: Frühe Sonaten (z. B. aus Henle, Band I),
- Schumann: Album für die Jugend,
- Prokofiew: Musique d'enfants,
- Allers: Bagatellen.

⁵Im Rahmen der Pflichtfach Cembalo-Prüfung sind folgende Werke zu spielen:

- Zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

⁶Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad sind:

- J. S. Bach: eine Invention oder ein Werk aus einem der Klavierbüchlein,
- G. P. Telemann: ein Satz einer Fantasie,
- F. Couperin: ein Prélude aus „L'Art de toucher le clavecin“,
- ein Satz einer Suite von H. Purcell, D. Buxtehude, G. Böhm o. ä.

⁷Bei Zulassung zum Studium kann dann eine Wahl zwischen Klavier, Cembalo, Orgel oder Hammerflügel erfolgen.

§ 15a Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach der künstlerischen und der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KA, KPA) Jazz

(1) ¹Die Prüfungsdauer beträgt 8–12 Minuten. ²Instrumentales Pflichtfach in den Bachelor-Studiengängen der künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Jazz ist in der Regel Jazz-Piano. ³Abweichende Regelungen finden sich in §15d.

(2) Folgende Stücke sind im Rahmen der Pflichtfachprüfung Jazz-Piano zu spielen:

- Akkordbegleitung eines Jazz-Standards (Melodie plus Akkorde oder nur Voicings); alternativ: Ein Stück aus Chick Coreas „Children's Songs“ oder einem vergleichbaren Werk,
- II-V-I Kadenzen.

§ 15b Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen/vokalen Pflichtfach der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA) ohne Jazz

(1) ¹Die Prüfungsdauer beträgt 8–12 Minuten. ²Instrumentales Pflichtfach in den Bachelor-Studiengängen der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (ohne Jazz) ist in der Regel Praxisorientiertes Klavierspiel. ³Abweichende Regelungen finden sich in § 15d.

- (2) ¹Folgende Aufgaben sind Bestandteil der Pflichtfachprüfung Praxisorientiertes Klavierspiel:
- Praktischer Umgang mit den Hauptdreiklängen und ihren Umkehrungen in Tonarten mit bis zu drei Vorzeichen (Dur und Moll),
 - Spiel von Skalen mit bis zu drei Vorzeichen (Dur und Moll),
 - Vorspiel von zwei Klavierstücken unterschiedlichen Charakters, im Schwierigkeitsgrad von z. B.
 - Bach: Kleines Präludium C-Dur (aus „Kl. Präludien und Fughetten“: III, I BWV 939 [Henle 106])
 - Haydn: Scherzo (3. Satz aus „Sonate in F“ Hoboken XVI: 9 [Henle 238])
 - Schumann: Melodie („Album für die Jugend“ op. 68, Nr. 1 [Henle 108])
 - Hajdu: Das Pendel („Die Milchstraße“ Bd. 1, Nr. 1 [Sikorski 1701])
 - Bartók: Begleitung mit gebrochenen Dreiklängen („Mikrokosmos“ Bd. 2, Nr. 42 [Boosey & Hawkes H.15197]).

§ 15c Inhalte und Dauer zur Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Elementare Musikpädagogik (EMP)

(1) ¹Die Prüfungsdauer beträgt 8–12 Minuten. ²Die Prüfung im instrumentalen Pflichtfach in den Bachelor-Studiengängen EMP mit einem Zusatzfach im Bereich der Orchesterinstrumente, der Historischen Instrumente oder Vokalpädagogik (ohne Jazz) ist Praxisorientiertes Klavierspiel. ³Die Anforderungen entsprechen denen des §15b.

(2) ¹Instrumentales Pflichtfach in den Bachelor-Studiengängen EMP mit einem Zusatzfach aus dem Bereich der Instrumentalpädagogik-Jazz oder Vokalpädagogik-Jazz ist Jazz-Piano. ²Die Anforderungen entsprechen denen des § 15a.

(3) Abweichende Regelungen von Absatz 1 und Absatz 2 finden sich in § 15d.

§ 15d Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach

(1) ¹Die Eignungsprüfung im Pflichtfach Klavier entfällt in den Bachelor-Studiengängen Gitarre (KA), Klavier (KA) und EMP/Orgel. ²Die Eignungsprüfung im Praxisorientierten Klavierspiel entfällt in den Studiengängen Gitarre (KPA), Klavier (KPA), EMP/Gitarre und EMP/Klavier. ³Die Eignungsprüfung im Pflichtfach Jazz-Piano entfällt in den Bachelor-Studiengängen Jazz-Gitarre (KA), Jazz-Gitarre (KPA), Jazz-Piano (KA), Jazz-Piano (KPA), EMP/Instrumentalpädagogik Jazz mit Zusatzfach Jazz-Piano oder Jazz-Gitarre sowie EMP/Gitarre Crossover. ⁴Die Eignungsprüfung im Pflichtfach Tasteninstrument entfällt im Bachelor-Studiengang Historische Instrumente/Alte Musik (KA) mit dem Hauptfach Cembalo, dem Hauptfach Hammerflügel, dem Hauptfach Laute und dem Hauptfach Theorbe sowie im Bachelor-Studiengang Historische Instrumente/Alte Musik (KPA) mit dem Hauptfach Cembalo, dem Hauptfach Hammerflügel, dem Hauptfach Laute und dem Hauptfach Theorbe.

(2) ¹Abweichend von den §§ 15 und 15b kann für die Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente (KA und KPA) sowie für den Studiengang Bachelor Blockflöte (KA) die Eignungsprüfung für das Pflichtfach wahlweise auf dem Klavier oder dem Cembalo abgelegt werden. ²Es gelten folgende Anforderungen:

³Im Rahmen der Pflichtfach Klavier-Prüfung sind folgende Werke zu spielen:

- Zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

⁴Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad:

- Bach: zweistimmige Inventionen,
- Haydn: Frühe Sonaten (z. B. aus Henle, Band I),
- Schumann: Album für die Jugend,
- Prokofiew: Musique d'enfants,

- Allers: Bagatellen.

⁵Im Rahmen der Pflichtfach Cembalo-Prüfung sind folgende Werke zu spielen:

- Zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

⁶Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad:

- J. S. Bach: eine Invention oder ein Werk aus einem der Klavierbüchlein,
- G. P. Telemann: ein Satz einer Fantasie,
- F. Couperin: ein Prélude aus „L'Art de toucher le clavecin“,
- ein Satz einer Suite von H. Purcell, D. Buxtehude, G. Böhm o.ä.

⁷Bei Zulassung zum Studium für die Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente (KA und KPA) erfolgt dann eine Wahl zwischen Klavier, Cembalo, Orgel oder Hammerflügel.

(3) Im Bachelor-Studiengang Dirigieren (KA) wird an Stelle des instrumentalen Pflichtfaches Klavier das Fach Solospiel Klavier im Rahmen der Hauptfachprüfung analog § 15 abgelegt.

(4) Im Bachelor-Studiengang Orgel (KPA) ist an Stelle des Pflichtfaches Praxisorientiertes Klavierspiel das Pflichtfach Klavier analog § 15 vorgesehen.

(5) ¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelor-Studiengang KA sowie KPA ist die instrumentale Pflichtfachprüfung nur im Fach Praxisorientiertes Klavierspiel abzulegen; die Prüfung im Pflichtfach Klavier wird im vorgegebenen Fall erlassen.

§ 16 Inhalte und Dauer der schriftlichen Eignungsprüfung (Theorieprüfung) ohne Jazz

(1) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen der Prüfung werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in unterschiedlichen Taktarten,
2. Intervalle:
 - Benennen vorgespielter Intervalle,
 - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton,
 - Intervallreihe,
3. Skalen:
 - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, drei Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik,
 - Fehler-Erkennung in Skalen,
4. Melodie: Notation einer tonalen Melodie,
5. Akkorde:
 - Akkorderkennung: Dreiklänge – Dur, Moll, vermindert, übermäßig und Dominantseptakkord (alle Klänge können auch in Umkehrungen vorkommen),
 - Akkorde mit hinzugefügten akkordfremden Tönen,
6. Hörbeispiel: Musikhistorische Einordnung, Instrumentation.

(2) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Allgemeine Musiklehre/Musikkunde beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen der Prüfung werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Tonleitern:
 - Notation von Tonleitern: Dur, drei Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik,
2. Intervalle:
 - Benennen unterschiedlicher Intervalle,
 - Notation von Intervallen von vorgegebenen Tönen aus,
3. Notation von Tönen von der Subkontra-Oktave bis zur viergestrichenen Oktave,
4. Melodie:
 - Zu Ende führen eines vorgegebenen Melodieanfangs,
 - Transposition einer Melodie,
5. Harmonik:
 - Benennung von Klängen: Dreiklänge - Dur, Moll, vermindert, übermäßig und Dominantseptakkord (alle Klänge können auch in Umkehrungen vorkommen); grundstellige lei-

- tereigene Vierklänge: kleiner und großer Mollseptim-, großer Durseptim-, verminderter und halbverminderter Septakkord,
- Bildung von Klängen (alle Dreiklänge und Dominantseptakkord), auch in Umkehrungen,
 - Schreiben einer Kadenz mit Hauptstufen,
 - einfache Harmonisation einer vorgegebenen Sopranstimme (es genügt die Verwendung der Hauptstufen),
 - Akkorderkennung in einem mehrstimmigen Satz (Klaviersatz) durch Bezeichnung der Klänge mittels Klangbuchstaben,
 - allgemeine Fragen zur Musikkunde: Daten zu Komponisten und Werk, Fragen zu Notation, musikalischen Gattungen, Formenlehre und Instrumentenkunde.

§ 16a Inhalte und Dauer der schriftlichen Eignungsprüfung (Theorieprüfung) Jazz

(1) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung Jazz beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen des schriftlichen Tests (Diktat) werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Bestimmung von Intervallen, Dreiklängen und deren Umkehrungen,
2. Bestimmung von Skalen (Kirchentonarten, Moll-Tonleitern, Alteriert, HM5, Mixo # I I),
3. Bestimmung von Akkordqualitäten (vier- und fünfstimmig),
4. Notation einer Melodie und dazugehöriger Akkordprogression,
5. Rhythmusdiktat (ternär und binär).

(2) ¹Die Prüfungsdauer im Fach Theorie Jazz beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen der Prüfung werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Transposition einer Melodie und einer Akkordfolge (Symbolschrift),
2. Akkorderkennung (Symbolschrift) anhand eines mehrstimmigen Klaviersatzes,
3. Notation von Akkorden (vier bis fünfstimmig): Mollsept- und Mollsextakkorde, Majorseptakkorde, halbverminderte Septakkorde, Dominantseptakkorde. Alle Akkorde mit Optionstönen und Alterationen sind möglich,
4. Benennung und Notation von Tonleitern (Kirchentonarten, Ableitungen aus melodisch- und harmonisch-Moll),
5. Benennung und Notation von Intervallen (enharmonisch korrekt),
6. Analyse einer Akkordsequenz mit Hilfe von Stufenbezeichnungen.

§ 17 Inhalt und Dauer der Gruppenprüfung

(1) ¹In diesem Teil der Eignungsprüfung werden Offenheit, Entwicklungschancen und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf musikpädagogisches Handeln beurteilt. ²Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen zeigen, dass sie offen sind für vielfältiges methodisches Handeln und Experimentieren und sich bewusst für die künstlerisch-pädagogische Studienrichtung entschieden haben.

(2) Inhalt der Gruppenprüfung:

- Übungen zur körperlichen Präsenz und Ausdrucksfähigkeit,
- Übungen zur nonverbalen Interaktion und Kommunikation,
- Improvisation mit Body-Percussion, Perkussionsinstrumenten, einfachen Klangerzeugern und/oder Stimme,
- Übungen zur musikalischen Ausdrucksfähigkeit,
- reflektierendes Gespräch.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

(4) ¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelorstudiengang EMP und einem Bachelorstudiengang KPA ist die Gruppenprüfung nur im Hauptfach EMP abzulegen. ²Die musikpädagogische Gruppenprüfung wird in diesem Fall erlassen. ³Gleiches gilt bei einer bestehenden Immatrikulation im Hauptfach EMP.

C. Inhalte und Dauer der Eignungsverfahren in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music

§ 18 Voraussetzungen, Inhalte und Dauer der Eignungsverfahren

Bei allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern für künstlerische Masterstudiengänge werden hohe künstlerische Fähigkeiten, stilistische Differenziertheit, interpretatorische Variationsfähigkeit sowie musikalische Ausdrucksstärke vorausgesetzt.

1. Studiengang *Master Akkordeon*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen

2. Studiengang *Master Aktuelle Musik: Instrument/Gesang*:

- Vorlage eines Konzeptes in deutscher oder englischer Sprache, das zwei künstlerische Konzepte beschreibt,
- Instrumentales Hauptfach: Vorbereitung von drei Werken, die nach 1970 komponiert wurden und zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhalten (Dauer 20–25 Minuten),
- Spontane Umsetzung einer von der Prüfungskommission vorgelegten grafischen oder verbalen Partitur (Dauer 5 Minuten, 15 Minuten Vorbereitungszeit),
- Kolloquium (Dauer 20 Minuten).

3. Studiengang *Master Aktuelle Musik: Komposition*:

- Vorlage einer Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten (die Mappe soll auch den Nachweis von Kenntnissen in traditionellen Satztechniken sowie Satztechniken des 20. Jahrhunderts erbringen (z. B. eine Kontrapunktarbeit, 2–3 Choräle in unterschiedlicher Stilistik, des weiteren Satzarbeiten in Techniken des 20. Jahrhunderts, Instrumentationen),
- Kolloquium (30 Minuten),
- Prüfung Gehörbildung (Klausur 45 Minuten).

4. Studiengang *Master Blechblasinstrumente*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen sowie eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades oder Tonleiterstudien.

5. Studiengang *Master Blockflöte*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- ein Werk der Renaissance oder des Frühbarock, z. B. von Bassano, van Eyck, Castello, Fontana,

- je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Corelli, Telemann, Vivaldi,
 - zwei Sätze aus einer französischen Suite, z. B. von Couperin oder Dieupart,
 - ein Werk nach 1960, das zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhaltet, möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation.
- 6. Studiengang Master Chorleitung:** (Prüfungsdauer 50 Minuten)
- Einstudierung eines kurzen Chorwerkes oder Kanons mit einem kleinen Chor (15 Minuten),
 - Vortrag eines Volksliedes (unbegleitet und auswendig) und eines Kunstliedes (begleitet),
 - Partiturspiel:
 - eine leichte bis mittelschwere vorbereitete Chorpartitur aus vier Systemen,
 - eine leichte, homophone Chorpartitur aus vier Systemen vom Blatt,
 - Vortrag eines leichten bis mittelschweren Klavierstückes (5 Minuten),
 - Blattsingen.
- 7. Studiengang Master Dirigieren:** (Prüfungsdauer 90 Minuten):
- Vortrag je eines Werkes aus zwei unterschiedlichen Stilepochen nach eigener Wahl (in der Regel auf dem Klavier, in Ausnahmefällen einem alternativen Soloinstrument),
 - vorbereiteter Vortrag einer Opernszene nach eigener Wahl aus dem Auszug, Spielen und Singen,
 - Vortrag eines Volks- oder Kunstliedes in deutscher Sprache nach eigener Wahl,
 - Blattspiel eines mittelschweren Klavierauszuges,
 - Partiturspiel von mittelschweren Orchesterwerken vom Blatt.
- dirigier-praktischer Teil:
- mit einem Ensemble oder fallweise mit dem Hochschulorchester kurze Probe (10–15 Minuten) mit einem Werk, das mit der Zulassung zur Eignungsprüfung bekanntgegeben wird; Schwierigkeitsgrad: späte Haydn-Sinfonie, frühe romantische Komposition oder auch ein Werk mit mittelschweren Taktwechseln.
- 8. Studiengang Master Gesang: Barockgesang:** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
 - zusätzlich Vortrag eines kurzen deutschen Lyrik- oder Prosatextes (ca. 2 Minuten),
- 9. Studiengang Master Gesang: Musiktheater:** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus dem Bereich Musiktheater,
 - zusätzlich Vortrag eines kurzen deutschen Lyrik- oder Prosatextes (ca. 2 Minuten).
- 10. Studiengang Master Gesang: Konzert:** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus dem Bereich Lied/Oratorium,
 - zusätzlich Vortrag eines kurzen deutschen Lyrik- oder Prosatextes (ca. 2 Minuten).
- 11. Studiengang Master Gitarre:** (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)
- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.
- 12. Studiengang Master Gitarre Kammermusik:** (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)
- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.
- 13. Studiengang Master Harfe:** (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)
- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter eine Etüde.
- 14. Studiengang Master Historische Instrumente/Alte Musik:** (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- a) *Barockfagott/Dulcian und Barockoboe*
- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein langsamer und ein schneller Satz einer barocken Sonate (z. B. Corelli, Bach, Händel),
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
- b) *Barocktrompete/Barockposaune*
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- c) *Barockvioline/Barockviola*
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen Stil oder vermischten Geschmack,
 - ein weiteres Werk freier Wahl, mit Generalbass oder Solo,
- d) *Barockvioloncello*
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- e) *Blockflöte*
- ein Werk der Renaissance oder des Frühbarock, z. B. von Bassano, van Eyck, Castello, Fontana,
 - ein Werk im französischen Stil, z. B. von Hotteterre, Philidor, Dieupart,
 - je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Händel, Telemann, Barsanti,
 - ein zeitgenössisches Werk, z. B. von Hirose oder Yun; möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation,
 - Blattspiel,
- f) *Cembalo*
- ein Werk des 17. Jahrhunderts,
 - ein Werk von Bach,
 - zwei Werke im Stil des französischen Barock oder Sonaten von D. Scarlatti oder Soler,
- g) *Hammerflügel*
- ein Werk der Wiener Klassik (J. Haydn oder W. A. Mozart),
 - ein Werk eines Bach-Sohnes,
- h) *Laute/Theorbe*
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- i) *Traversflöte*
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen oder vermischten Stil,
 - drei Sätze einer Sonate oder Suite im französischen Stil,
 - zwei Sätze einer Sonate im empfindsamen Stil,
 - Blattspiel,
- j) *Viola da Gamba*
- ein unbegleitetes Ricercar von Ortiz,
 - ein beliebiger Satz aus einer Sonate von Bach,
 - ein Satz aus einer Sonate von Abel,
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
 - Blattspiel.

15. Studiengang Master Holzblasinstrumente: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk.

16. Studiengang Master Internationales Opernstudio: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorlage von mindestens fünf Arien oder Szenen aus musikdramatischen Werken unterschiedlicher Stile und aus mindestens drei Sprachen, eine davon muss in deutscher Sprache sein (die Prüfungskommission wählt davon zwei bis drei Arien bzw. Szenen zum Vortrag aus).

17. Studiengang Master Jazz-Arrangement/-Komposition:

- Vorlage mindestens einer Partitur eines Arrangements für Big Band oder gemischtes Ensemble,
- Vorlage mindestens eines Leadsheets einer eigenen Komposition,
- Hörprobe eigener Werke auf Tonträger erwünscht,
- Instrumentales Pflichtfach Jazz-Piano: Vorbereitung von zwei Werken sowie Blattspiel (Dauer: 8–12 Minuten).
- Klausur: Schreiben eines 4-stimmigen Satzes über ein gegebenes Musikstück, Erstellen eines Kontrapunkts zu einem gegebenen Thema (Dauer: 90 Minuten).
- Höranalyse: Notation unterschiedlicher musikalischer Beispiele aus den Bereichen Melodie, Rhythmus, Harmonik und Akkordverbindungen, Erfassen komplexer musikalischer Strukturen aus unterschiedlichen Stilrichtungen (Dauer: 8–12 Minuten).
- Kolloquium (Dauer 20–25 Minuten).

18. Studiengang Master Jazz-Gesang: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- Vorsingen von drei vorbereiteten Jazz-/Pop-Standards (inkl. Text und improvisierten Scat-Gesang; dabei sollen verschiedene Tempi und Charaktere bzw. Stilarten gewählt werden,
- Vorsingen eines Stückes einer anderen Musikrichtung (klassisch, Volkslied, Chanson o. ä.; ohne Mikrofon).

19. Studiengang Master Jazz-Instrumente: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz-/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (also etwa: Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz etc.) gewählt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription; Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
- Blattspiel.

20. Studiengang Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- mindestens drei Werke, die aus einem vorbereiteten Repertoire in der Länge von mindestens 60 Minuten von der Kommission ausgewählt werden.
Bis auf zeitgenössische Werke sind alle Werke auswendig vorzutragen.

21. Studiengang Master Korrepetition: instrumental: (Prüfungsdauer 30 Minuten)

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3–5 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe eines oder mehrerer Werke mit einer Instrumentalistin bzw. einem Instrumentalisten ohne vorherige Probe.

Bei Hauptfach Klavier sind hierfür folgende Werke vorzubereiten:

- F. Schubert: Arpeggione-Sonate I. Satz (für Viola, Violoncello oder Kontrabass),
- W. A. Mozart: Violinkonzert A-Dur Nr. 5 KV 219 I. Satz,
- W. A. Mozart: Flötenkonzert G-Dur KV 313, I. Satz,

- J. Brahms: Sonate in Es-Dur (für Klarinette oder Viola und Klavier) Op. 120 Nr. 2 I. Satz,
- F. Poulenc: Sonate für Oboe und Klavier I. Satz.

Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Werke vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- J. S. Bach: Sonate c-moll BWV 1017 für Cembalo obligato und Violine,
- J. S. Bach: Ouvertüre h-moll BWV 1067 in der Fassung f. Flöte und Cembalo (Breitkopf),
- J. S. Bach: Violinkonzert a-moll BWV 1041 (Bärenreiter),
- A. Vivaldi: Concerto f. Flöte und Streicher „La Notte“ (Schott),
- C. P. E. Bach: Flötenkonzert G-Dur Wq 169 (Musica Rara).

Generalbass:

- G. A. Pandolfi Mealli: „La Bernabea“ für Blockflöte/Violine und B. c. (Doblinger),
- G. B. Fontana: „Sonata seconda“ für Violine solo und B. c. (Musedita),
- Corelli: Sonate op. 5 Nr. 6 A-Dur für Violine und B. c.,
- J. S. Bach: Sonate für Violine und B. c. e-moll BWV 1023.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.

22. Studiengang Master Korrepetition: vokal: (Prüfungsdauer 30 Minuten)

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe verschiedener Vokalwerke mit einer von der Hochschule gestellten Sängerin bzw. einem Sänger ohne Probe.

Bei Hauptfach Klavier wird das Repertoire vier Wochen vor dem Termin an die Bewerberinnen und Bewerber versandt und umfasst folgende Epochen und Genres:

- eine Arie aus einem gängigen Oratorium von Bach oder Händel
- eine Arie aus einer gängigen Oper von Mozart
- zwei Arien aus Spätromantik/Verismo, darunter eine aus einer Oper von Puccini
- eine gängige Arie der deutschen romantischen Oper
- drei Lieder der Romantik, zwei davon in zwei verschiedenen angegebenen Tonarten
Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.

Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Arien und Lieder vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- Klavierauszüge:
 - Händel: „Rejoice“, Sopranarie aus dem „Messiah“,
 - J. S. Bach: „Ich folge Dir gleichfalls“, Sopranarie aus der „Johannespassion“,
 - Haydn: „Und Gott sprach“/„Auf starkem Fittiche“ Rezitativ und Arie für Sopran aus „Die Schöpfung“,
 - Mozart: „Et incarnatus est“, Sopranarie aus der „Messe c-moll“.

Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.

- Generalbass:
 - H. Schütz: „O süßer, o freundlicher“ und „Ich will den Herren loben allezeit“, aus „Kleine geistliche Konzerte für eine Stimme“,
 - J. S. Bach: „Höchster, mache deine Güte“, Arie aus der Kantate BWV 51: „Jauchzet Gott“,
 - J. S. Bach: „Ach! dass mein Glaube“, Rezitativ aus der Kantate BWV 38 „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.

23. Studiengang Master Musikpädagogik: Elementare Musikpädagogik:

- Lehrprobe im Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten)
(Bei internen Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann die Lehrprobe im Rahmen der regu-

lären Lehrpraxisprüfung erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung gestellt wurde und die Lehrpraxisprüfung bis zum Ende des jeweiligen Eignungsverfahrenszeitraumes stattfindet. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.),

- Kolloquium (15 Minuten).

24. Studiengang Master Musikpädagogik: Instrument/Gesang:

- Lehrprobe im Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten)
(Bei internen Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann die Lehrprobe im Rahmen der regulären Lehrpraxisprüfung erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung gestellt wurde und die Lehrpraxisprüfung bis zum Ende des jeweiligen Eignungsverfahrenszeitraumes stattfindet. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.),
- Kolloquium (15 Minuten).

25. Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für EMP-Absolventinnen bzw. Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante):

- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und Studierenden (15–20 Minuten) zu einem selbst gewählten Thema (z. B. Erarbeitung eines Stückes/Liedes, Anleitung zur Improvisation),
- Kolloquium (15 Minuten).

26. Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für KPA-Absolventinnen bzw. Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante):

- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und Studierenden (15–20 Minuten) zu einem selbst gewählten Thema (z. B. Erarbeitung eines Stückes/Liedes, Anleitung zur Improvisation),
- Kolloquium (15 Minuten)

27. Studiengang Master Orchester: (Prüfungsdauer 25–30 Minuten)

Da das Eignungsverfahren eine Probespielsituation abbilden soll, ist die Prüfungskommission berechtigt, eine Auswahl vorzunehmen:

- a) Streichinstrumente:
 - Ein Konzert der Wiener Klassik,
 - ein Konzert oder ein anderes Werk der Romantik,
 - sieben vorbereitete Probespielstellen.
- b) Blasinstrumente:
 - Ein Konzert der Wiener Klassik,
 - ein Konzert oder ein anderes Werk der Romantik,
 - zehn vorbereitete Probespielstellen, davon drei für das Nebeninstrument.
- c) Schlagzeug:
 - je ein Werk für Pauken, Kleine Trommel und Marimba im Schwierigkeitsgrad von z. B.:
 - Hans-Jörg Bayer: Pflichtstück op. 5 für Pauken,
 - Alfred Wagner: Etüde Nr. 64 aus „Der Schlagzeuger im Kulturorchester“ für Kleine Trommel,
 - Paul Smadbeck: Etüde Nr. I für Marimba
 - je zwei Orchesterstellen für Kleine Trommel, für Xylophon und für Glockenspiel,
 - je eine Orchesterstelle für Pauken, für Tamburin und für Becken.

28. Studiengang Master Orgel: (Prüfungsdauer 45–50 Minuten)

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer Ausrichtungen

29. Studiengang Master Schlagzeug: (Prüfungsdauer 20–30 Minuten)

- Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde),
- auf kleiner Trommel, Malletinstrument und Pauken,
- Blattspiel.

30. Studiengang Master Streichinstrumente: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- zwei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein Kopfsatz eines Konzertes,
- eine Etüde bzw. ein virtuoseres Werk.

D. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsverfahren und Eignungstests in den postgradualen Studiengängen und sonstigen Studien

§ 19 Eignungsverfahren Meisterklasse (postgradual)

Geprüft wird das Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten):

- a) **Klassik:**
Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilbereiche,
- b) **Jazz:**
Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit Stilrichtungen eigener Wahl, auch Eigenkompositionen, vorwiegend solistisch. Das Programm ist mit eigenem Ensemble vorzutragen.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission ausgewählt.

§ 20 Eignungstest Hochbegabtenförderung

¹Geprüft werden

das Hauptfach (praktisch, Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche

sowie

- das Pflichtfach Gehörbildung (mündlich, im Rahmen der Hauptfachprüfung).

²Themen der Prüfung sind:

1. Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in unterschiedlichen Taktarten.
2. Intervalle:
 - Benennen vorgespelter Intervalle,
 - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton,
 - Intervallreihe.
3. Skalen:
 - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, drei Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik,
 - Fehler-Erkennung in Skalen.
4. Melodie: Notation einer tonalen Melodie.
5. Akkorde:
 - Akkorderkennung: Dreiklänge – Dur, Moll.

E. Schlussbemerkung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 11. Dezember 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 20. Dezember 2017.

Nürnberg, 20. Dezember 2017

gez.

Prof. Christoph Adt
Präsident

Diese Satzung ist am 21. Dezember 2017 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 21. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2017.